



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

07.06.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Reinhardt

Telefon: 492-6704

Reinhardt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Münsters Standard für klimagerechtes Bauen - Klimagerechte Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards (Wärmedämmstandards) in Münster

Beratungsfolge

15.06.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
17.06.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
22.06.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität 2030 der zusätzliche CO₂-Ausstoß durch neue Gebäude in Münster so weit wie möglich reduziert werden muss. Die Verpflichtung zur Einhaltung von städtischen Standards hinsichtlich des Energiebedarfs von Neubauten beim Verkauf und Erbpachtvergabe städtischer Baugrundstücke und beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen ist ein erfolgreiches Instrument des kommunalen Klimaschutzes.
2. Die folgenden Anforderungen werden für den Neubau in den Grundstückskaufverträgen und analog bei Erbpachtverträgen, den städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen verpflichtend festgeschrieben und unter dem Begriff „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ zusammengefasst.

Die Anforderungen lauten ab dem 01.07.2021 für neue Verträge:

- a. Im Neubau wird als Gebäudeenergiestandard der Standard „KfW-Effizienzhaus 40“ für Wohngebäude bzw. „KfW-Effizienzgebäude 40“ für Nichtwohngebäude mit einer Raum-Solltemperatur > 19°C angesetzt.
- b. Im Neubau wird der Solarstandard als Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage festgesetzt. Auf Wohngebäuden ist eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt Peak (kWp) zu installieren. Auf Nichtwohngebäuden mit einer Raum-

Solltemperatur > 19°C müssen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf einer Mindestfläche von 20% der Gebäudegrundfläche installiert werden.

3. Der Ratsantrag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, DIE LINKE. und der Ratsgruppe PIRATEN-ÖDP Nr. A-R/0071/2020 vom 18.08.2020 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.1996 (Ratsvorlage 1093/96) erstmals die Festsetzung von Gebäudeenergiestandards (Wärmedämmstandards) in den städtischen Grundstückskaufverträgen mit Wirkung zum 01.01.1997 beschlossen. Seither wurden die Festsetzungen im Laufe der Jahre mehrfach an die geltenden Verordnungen und die damit verbundenen geänderten Berechnungsgrundlagen angepasst. Dabei galt immer die Grundlage, technisch und ökologisch möglichst anspruchsvolle und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Mindestanforderungen zu schaffen.

In den letzten 24 Jahren (1997 bis 2020) wurden die Festsetzungen bei mehr als 5.500 Gebäuden über private Grundstückskaufverträge und städtebauliche Verträge sowie bei ca. 150 gewerblichen Nichtwohngebäuden (z.B. Praxen, Büro- oder Dienstleistungsgebäude mit einer Raumtemperatur > 19°C) angewandt. In fast allen Fällen waren die Anforderungen technisch und wirtschaftlich problemlos umsetzbar und die Bauherren bewerteten die Vorgaben positiv, d.h. als Schutz vor zukünftiger Wertminderung, indem gut gedämmte, zukunftsfähige Wohngebäude errichtet werden.

Zu 1.

Die Stadt Münster hat mit Ratsbeschluss vom 11.12.2019 (V/0770/2019/E1) beschlossen, möglichst bis 2030 klimaneutral zu werden. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, müssen zeitnah Maßnahmen realisiert werden, die schnell hohe Mengen CO₂ einsparen und langfristig vermeiden können.

Der Gebäudesektor bietet besonders große CO₂-Einsparpotentiale: 35% des Energieverbrauchs und etwa 30% der CO₂-Emissionen in Deutschland entfallen auf den Gebäudebereich. Um diese Potentiale zu heben, müssen für den Neubau ambitionierte und zukunftsfähige Standards gesetzt werden. Insbesondere in einer wachsenden, von hoher Bautätigkeit geprägten Stadt wie Münster dürfen durch neue Bauvorhaben möglichst keine zusätzlichen CO₂-Emissionen verursacht werden, um das Ziel der Klimaneutralität nicht zu gefährden.

Durch die verbesserten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) stellt der Standard „KfW-Effizienzhaus/-gebäude 55“ nun nicht mehr alleine das wirtschaftliche Optimum dar. Weitaus höhere CO₂-Einsparpotentiale bei vergleichbarer oder sogar verbesserter Wirtschaftlichkeit sind durch eine Kombination aus dem Standard „KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40“ und einem Solar-Standard realisierbar. Die beiden Standards sollen gemeinsam unter dem Begriff „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ für den Neubau gelten.

Zu 2.

Erfahrungen aus anderen deutschen Städten zeigen bereits, dass für den Neubaubereich ein Zweiklang aus einem hohen Gebäudeenergiestandard und ein Mindestanteil der Solarenergienutzung zielführend und machbar ist. So setzt Tübingen bereits seit 2018 eine Pflicht zur Solarenergienutzung und seit 2020 den Standard KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40 für Wohngebäude in städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen fest. Weitere Städte wenden bereits erhöhte Gebäudeenergiestandards an oder prüfen derzeit eine Erhöhung: So z.B. Heidelberg (Passivhausstandard für

Neubaugebiete), Frankfurt a.M. (i.d.R. Passivhausstandard in Grundstückskaufverträgen), Freiburg oder Ahlen (derzeit Prüfung auf Anwendung des KfW 40-Standards in Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen).

Münster sollte nun die Chance nicht verstreichen lassen, zu den ersten Städten in Deutschland zu zählen, die diese Anforderungen festsetzen und so weiterhin eine Vorreiterrolle auf dem Weg zur Klimaneutralität einzunehmen.

Für die Einhaltung von „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ müssen die im folgenden erläuterten Anforderungen an den Gebäudeenergiestandard und den Solarstandard eingehalten werden.

Um den zusätzlichen CO₂-Ausstoß durch neue Gebäude in Münster so weit wie möglich zu reduzieren und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Bauherinnen und Bauherren zu gewährleisten, soll wie bisher die Festsetzung sowohl in die städtischen Grundstückskaufverträge und Erbpachtverträgen als auch in die städtebaulichen Verträge aufgenommen werden. Sollten planungs- oder baurechtliche Belange diesen Regelungen entgegenstehen, so können im begründeten Einzelfall Anpassungen dieser Regelungen vorgenommen werden.

In städtebaulichen Projekten, die zur Umsetzung der vorherigen Bauleitplanung bedürfen, sind „neue Verträge“ im Sinne des Beschlusspunktes 2 solche Verträge (städtebauliche Verträge oder Durchführungsverträge), zu denen zum Stichtag 01.07.2021 noch keine vorherige Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden ist. Liegt zu diesen Projekten bereits eine schriftliche Rahmenvereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Münster vor, so gelten diese Projekte als Altfall und werden von der Neuregelung nicht erfasst.

2a) Gebäudeenergiestandard (Wärmedämmstandard)

Bezogen auf die Anforderungen des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird für Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit einer Raum-Solltemperatur $\geq 19^\circ$ der Standard KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40 (zukünftiger Begriff bei gleichen Anforderungen: BEG-Effizienzhaus/-gebäude 40), verpflichtend festgeschrieben.

Die Anforderungen an den Energiestandard der Gebäude beziehen sich auf die Anforderungen des GEG-Referenzhauses und betreffen den Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) sowie den Transmissionswärmeverlust (H_T) des Gebäudes (siehe Tab. 1). Der Gebäudeenergiestandard ergibt sich durch eine Kombination verschiedener baulicher und technischer Maßnahmen, vor allem aus den Bereichen Heizung, Lüftung und Dämmung. Mit welchen Maßnahmen der Effizienzstandard erreicht wird, bleibt der Entscheidung der Bauherinnen und Bauherren überlassen. Die Anforderungen im Detail sind den entsprechenden Merkblättern zu den technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu entnehmen.

Tabelle 1: Münsters Standard für klimagerechtes Bauen: Anforderungen an den Gebäudeenergiestandard

	Wohngebäude	Nichtwohngebäude ($T \geq 19^\circ\text{C}$)
KfW-Effizienzhaus/-gebäudestandard	40	40
Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) (in Bezug zum Referenzgebäude nach GEG)	-60%	-60%
Transmissionswärmeverlust (H_T) (in Bezug zum Referenzgebäude nach GEG)	-45%	Einhaltung der max. mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile (U-Werte)

Das KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40 eignet sich als städtischer Gebäudeenergiestandard vor allem aufgrund seiner guten Anwendbarkeit. Die Anforderungen an den Standard sind eindeutig, da sie im Rahmen des KfW-Förderprogramms bundesweit einheitlich definiert sind. Der Nachweis über die Einhaltung des geforderten Gebäudeenergiestandards ist durch Vorlage des KfW-Förderbescheids und des Nachweises der Vorhabendurchführung zu erbringen. Wird keine KfW-Förderung in Anspruch genommen, ist der Nachweis anhand der GEG-Berechnung zu erbringen. Der Nachweis ggü. der Stadt Münster kann somit ohne großen Mehraufwand für die Bauvorhaben erfolgen. Damit ist der KfW-40-Standard in der Praxis besser umsetzbar als beispielsweise „Passivhausstandard“, „Nullenergiehausstandard“ und ähnliche. Gleichwohl können Gebäude im KfW-40-Standard in Verbindung mit Vorgaben für die Erzeugung von Solarenergie häufig bilanziell mehr Energie generieren als sie benötigen.

Wirtschaftliche Beurteilung des Gebäudeenergiestandards

Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Energiestandards sind zwei Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Investitionskosten des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der Förderlandschaft
- die langfristigen Energiekosteneinsparungen durch einen verminderten Heizwärmebedarf

Für die Eruiierung der Wirtschaftlichkeit des Standards KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40 im Neubau wurde von der Verwaltung eine Studie beim Planungsbüro bau.RAUM in Auftrag gegeben, welche die Wirtschaftlichkeit anhand von für Münster typischen Mustergebäuden berechnet. Unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren ergibt sich eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Standards KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40 im Ein- und Zweifamilienhausbereich, im Mehrfamilienhausbereich sowie für Bürogebäude (siehe Tab. 2)

Tabelle 2: Differenz (Delta Δ) der Kosten der Mustergebäude¹ im KfW-40-Standard im Vergleich zum KfW-55-Standard

Gebäudetyp ¹	Δ Investitionskosten ² (pro Gebäude)	Δ Gesamtkosten ³ über die Nutzungszeit (30a) (pro Gebäude)	
		Ohne Energiepreisanstieg	Mit Energiepreisanstieg
Muster-Einfamilienhaus 155 m ² NGF (KfW-40EE)	+ 3.219€	- 1.071€	- 3.473€
Muster-Mehrfamilienhaus 1.323 m ² NGF (KfW-40)	+ 1.000€	- 25.886€	- 40.943
Muster-Nichtwohngebäude (T \geq 19°C) 2.410 m ² NGF (KfW-40EE)	-140.550€	- 294.016€	- 379.958€

¹ technische Details siehe Anlage

² unter Berücksichtigung der Investitions- und Reinvestitionskosten sowie BEG-Fördermittel

³ unter Berücksichtigung der Investitions- und Reinvestitionskosten, BEG-Fördermittel sowie Energiekosten

Im Ein- und Zweifamilienhausbereich profitieren die Hauseigentümerinnen und -eigentümer neben den langfristigen Energieeinsparungen von den BEG-Fördermitteln, so dass sich mögliche investive Mehrkosten durch den höheren Energiestandard innerhalb des Betrachtungszeitraumes wirtschaftlich darstellen. Setzen die Bauherren auf den Einsatz klimaschonender erneuerbarer Energien, profitieren sie gleich zweifach: Zum einen durch einen höheren Kreditrahmen, zum anderen durch höhere Til-

gungszuschüsse (KfW-Effizienzhaus 40: Erneuerbare Energie-Klasse (EE)), so dass sich der höhere Standard insgesamt wirtschaftlicher darstellt als der bisherige.

Für den Mehrfamilienhausbereich ist festzuhalten, dass kein signifikanter statistischer Zusammenhang zwischen Baukosten und Energiestandard besteht, wie zahlreiche Studien und auch die gutachterlichen Einschätzungen vom Planungsbüro bau.RAUM belegen. Vielmehr ist die Streuung der Baukosten innerhalb einer Effizienzhausgruppe sehr groß und hängt von den baulichen Eigenschaften der Gebäude (z.B. Kompaktheit, Wandaufbau) sowie gewählter Anlagentechnik ab. Wie Berechnungen aus Münster und anderen Städten (z.B. Tübingen, Freiburg) zeigen, ist durch die Nutzung von BEG-Fördermitteln bei Mehrfamilienhäusern die Umsetzung des KfW-40-Standards sogar ohne Berücksichtigung von Energiekosteneinsparungen für die Investoren die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zum KfW-55-Standard. Die in Tabelle 2 abgebildeten geringen Mehrkosten von 1.000€ pro Gebäude sind v.a. auf den für Münster typischen zweischaligen Wandaufbau mit Verblendschale zurückzuführen, der bei höheren Dämmstärken aufwändigere Abfangungen und Fenstermontagen erfordert als andere Wandaufbauten. Zusätzlich werden über die Nutzungszeit des Gebäudes weitere Einsparungen durch verringerte Energiekosten realisiert, die in erster Linie den Bewohnenden zugutekommen.

Für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus kann im begründeten Einzelfall von der strikten Anwendung des KfW-40-Standards abgewichen werden. Im Gegenzug müssen über die geltenden Anforderungen hinaus weitere CO₂-Reduktionsmaßnahmen (z.B. im Bereich der Mobilität und der Energieversorgung) mit nachweislich höheren Einsparungen umgesetzt werden. Wie die Berechnungen zeigen, ist der Standard „KfW-Effizienzhaus 40“ im Bereich des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus nach den derzeit geltenden Förderprogrammen mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand grundsätzlich umsetzbar. Aufgrund der Mietobergrenzen im Rahmen der Mietwohnraumförderung werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ nicht belastet, sondern profitieren sogar durch niedrige Energiekosten langfristig. Dennoch stellt die derzeitige, hohe Steigerung im Bereich der Baukosten eine finanzielle Herausforderung dar, so dass Mehrkosten im öffentlich-geförderten Bereich durch eine höhere Miete im frei finanzierten Bereich kompensiert werden und ein mögliches Ungleichgewicht in einem Bauvorhaben oder Quartier fördern könnten. Es soll weiterhin gewährleistet werden, dass das Ziel der „Sozialgerechten Bodennutzung in Münster (V/0039/2014)“, wonach u.a. mindestens 300 Wohneinheiten jährlich gefördert werden, auch erreicht wird.

Für Bürogebäude ist das Erreichen des KfW-40-Standards unmittelbar wirtschaftlich: Das Plus an Fördermitteln überschreitet deutlich die zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus stellen sich die gesamten Mehrkosten über einen Nutzungszeitraum von 30 Jahren deutlich niedriger dar. Weitere Vorteile ergeben sich bei Nichtwohngebäuden, die mit erneuerbaren Energien den überwiegenden Heizwärmebedarf bzw. mit Photovoltaik einen Teil des Strombedarfs für Beleuchtung und Belüftung abdecken, denn diese profitieren von insgesamt höheren Tilgungszuschüssen auf die Gesamtfördermittel (KfW-Effizienzgebäude 40EE).

2b) Solarstandard

Solarenergie ist in allen Neubaugebieten gleichermaßen verfügbar und wirtschaftlich nutzbar. Zudem ist ihre Nutzung in städtischen Gebieten alternativlos für die lokale erneuerbare Stromerzeugung und kann so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Von daher sollte ein möglichst großer Teil von geeigneten Flächen entsprechend genutzt werden. Dazu zählen insbesondere die Dach-, aber auch günstig orientierte und unverschattete Fassadenflächen.

Wie die durch die Ingenieurgesellschaft GERTEC GmbH durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an unterschiedlichen Gebäudetypen zeigen, ist ein wirtschaftlicher Betrieb von PV-Anlagen in Münster gewährleistet und wird durch Eigenstromverbrauch sogar sehr profitabel. Trotzdem betrug zwischen 2016 und 2018 der Anteil der PV-Neuinstallationen auf Neubauten lediglich 7%. Der gesamtstädtische jährliche PV-Zubau könnte durch den Solarstandard für die Stadt Münster kostenneut-

ral innerhalb kurzer Zeit verdoppelt werden. Zudem können sowohl Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer als auch Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft von niedrigen Stromkosten profitieren.

Daher soll neben dem Gebäudeenergiestandard „KfW Effizienzhaus/-gebäude 40“ auch ein verbindlicher Solarstandard Teil von „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ werden. Der durch PV-Anlagen erzeugte Strom soll dabei vorrangig auf dem Grundstück selbst verbraucht und nur eine überschüssige Reststrommenge ins öffentliche Netz eingespeist werden. Der Solarstandard soll wie folgt festgesetzt werden:

- 1. Auf oder an Wohngebäuden ist eine Photovoltaikanlage mit mindestens 1 kWpeak (kWp) Anlagenleistung zu errichten.** Für 1 kWp wird eine Dach-/Fassadenfläche von rund 8 m² benötigt. Aufgrund der stetig gesunkenen Preise für PV-Anlagen kann im Bereich der Wohngebäude eine solche Anlage grundsätzlich mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand errichtet werden (ca. 2.000 €). Im Regelfall wird das wirtschaftliche Optimum jedoch bei deutlich größeren Anlagen erreicht werden. Die Auslegungsoptimierung soll jedoch durch die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bzw. die Planungs- und Fachfirmen frei gestaltbar bleiben.
- 2. Auf oder an Nichtwohngebäuden mit einer Raum-Solltemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ bzw. Nebengebäuden sind Anlagen zur Solarenergieerzeugung mit einer Gesamtfläche von mindestens 20% der gesamten Gebäudegrundfläche (bebaute Fläche) zu installieren.** Zu Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:
 - Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
 - Solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
 - kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen

Bei ST-Anlagen wird mit der Brutto-Kollektorfläche, bei PV- und PVT-Anlagen mit der Modulfläche gerechnet.

Wenn eine Anlage zur Solarnutzung entsprechend den Anforderungen des Solarstandards nicht mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand errichtet und betrieben werden kann, so muss die gesamte Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie durch einen Dritten (Stadtwerke, Bürgerenergiegenossenschaft, etc) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderungen des Solarstandards gelten unabhängig davon auch dann als erfüllt, wenn eine entsprechende Anlage zur Solarenergienutzung durch einen Dritten (Stadtwerke, Bürgerenergiegenossenschaft, etc.) auf oder am Gebäude bzw. Nebengebäude errichtet und betrieben wird. Im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung muss sichergestellt sein, dass in Ausnahmefällen die Dachfläche zur Kompensation eines möglicherweise noch fehlenden Grünanteils dann für eine intensive (als Dachgarten) oder extensive Begrünung zur Verfügung steht.

Eine verpflichtende PV-Installation im Neubau wird in vergleichbarer Form in einer Reihe von Kommunen bereits seit Jahren praktiziert (Tübingen, Marburg, Erlangen, Kaiserslautern, Konstanz) und weitere Kommunen und auch Bundesländer sind im Begriff solche Regelungen (Freiburg, Bonn, Hannover, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Berlin) umzusetzen.

Zusammenfassung

Mit „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ wird der bisherige städtische Neubau-Standard „KfW-Effizienzhaus 55“ zukunftsfähig weiterentwickelt und so ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2030 geleistet. Durch die Kombination aus dem Standard „KfW-Effizienzhaus/-gebäude 40“ und dem Solarstandard (siehe Tab. 3) wird der CO₂-Ausstoß im Betrieb von Neubauten deutlich gesenkt und je nach Gebäude bilanziell auch ein Plusenergie-Standard erreicht, mit dem das Gebäude über das Jahr mehr Energie erzeugt als es verbraucht.

Tabelle 3: Zusammenfassung: Münsters Standard für klimagerechtes Bauen

Anforderungen	Wohngebäude	Nichtwohngebäude (T ≥19°C)
Gebäudeenergiestandard	KfW-Effizienzhaus-/gebäude 40	KfW-Effizienzhaus-/gebäude 40
Solarstandard	1 kWp Photovoltaik	Anlagen zur Solarenergienutzung auf 20% der gesamten Gebäudegrundfläche

Berechnungen im Auftrag der Stadt Münster belegen eine gute wirtschaftliche Machbarkeit des Neubau-Standards „KfW-Effizienzhaus-/gebäude 40“ und in Abhängigkeit von Gebäudeart und -ausstattung sogar wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Standard „KfW-Effizienzhaus-/gebäude 55“. Auch der Solarstandard im Neubau ist, wie die beauftragten Untersuchungen zeigen, mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand umzusetzen und führt im Regelfall sogar zu renditestarken Investments für die Bauherinnen und Bauherren.

Die Ansätze für „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ sind im Rahmen des Arbeitskreises Energieeffizienter Neubau besprochen und abgestimmt worden.

Mit der Einführung von „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ wird Münster neben weiteren Städten wie Tübingen oder Freiburg zu den bundesweiten Vorbildstädten für klimagerechte Neubausstandards zählen.

Nach dem Sommer 2021 reicht die Verwaltung eine ergänzende Beschlussvorlage zu „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ nach, in der die Anforderungen für niedrig beheizte Nichtwohngebäude (Raum-Solltemperatur zwischen 12°C und 19°C; z.B. Produktions- und Gewerbehallen) festgelegt werden. Aufgrund der komplexen Betrachtung liegen die Ergebnisse dieses Gebäudetyps aktuell noch nicht final vor.

i.V.

gez.
Matthias Peck
Stadtrat

Anlage 1: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Gebäudeenergiestandard

Anlage 2: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den Anforderungen des Solarstandards Münster

Anlage 3: Ratsantrag A-R/0071/2020 Klimaschutz braucht effiziente Gebäude: Klimagerechte Weiterentwicklung der Wärmedämmstandards in Münster